

DER VORSITZENDE DES
DATENSCHUTZRATES

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN
TELEFON • (+43 1) 53115/202527
FAX • (+43 1) 53115/202702
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT
DVR: 0000019

An den
Herrn Botschafter
Mag. Arno Riedel

Per E-Mail:
ottawa-ob@bmeia.gv.at

In Kopie an das
Bundesministerium für Europa,
Integration und Äusseres
z.Hd. Gesandter DDr. Robert
Zischg

Per E-Mail:
robert.zischg@bmeia.gv.at

Wien, am 18. September 2014

Betrifft: Anwendung des kanadischen Gesetzes über personenbezogene Informationen und elektronische Dokumente (Personal Information Protection and Electronic Documents Act) vom 13. April 2000 auf die World-Anti-Doping Agency (WADA)

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Ich wende mich als **Vorsitzender des österreichischen Datenschutrates** an Sie, dem nach dem österreichischen Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) u.a. die Aufgabe zukommt, die österreichische Bundesregierung zu beraten (§ 41 DSG 2000).

Der Datenschutzrat wird sich demnächst im Zuge einer Novellierung des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG 2007) mit dem neuen **Welt-Anti-Doping-Code 2015 (WADA-C)** aus **datenschutzrechtlicher Sicht** auseinandersetzen müssen. Dieser Code tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft, die Ministerialvorlage zur Änderung des ADBG 2007 ist seit 12. September 2014 in Begutachtung (CZ 591017/12-Eleg/2014 (1)).

Im Rahmen des Vollzuges des Welt-Anti-Doping-Code werden **personenbezogene und auch sensible Daten (d.s. Gesundheitsdaten) einerseits von Anti-Doping-Organisationen (z.B. NADA-Austria GmbH) sowie andererseits von Sportlerinnen und Sportlern** an die **World Anti-Doping Agency (WADA) über das Meldesystem „ADAMS“** übermittelt und von dieser verwendet. Bei der WADA handelt es sich um eine im Jahr 1999 gegründete private **Stiftung** schweizerischen Rechts mit Sitz in **Montreal, Provinz Quebec, Kanada**.

Die Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene zur Aufdeckung und Verhinderung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist die zentrale Zielsetzung des WADA Code. Es handelt sich somit um das Regelwerk für die weltweite Bekämpfung von Doping im Sport.

Österreich hat sich, wie auch andere Staaten gemäß Art. 4 des **Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport** verpflichtet, die Grundsätze des Welt-Anti-Doping-Codes (WADC) anzuerkennen und zur Erfüllung dieser Verpflichtungen geeignete (d.h. u.a. gesetzliche) Maßnahmen zu ergreifen. Diese Verpflichtung ergibt sich für Österreich auch aus dem **UNESCO-Übereinkommen**.

Die Umsetzung dieser WADA-Regelungen erfolgte in Österreich durch das Anti-Doping-Bundesgesetz (ADBG 2007), wobei bei Dopingverfahren die Antidopingregelungen des zuständigen Bundessport-Fachverbandes anzuwenden sind.

Heftige Diskussionen gab es in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren zu

datenschutzrechtlichen Problemstellungen und zu den Persönlichkeitsrechten von Sportlerinnen und Sportlern. Letztmalig hat im Februar 2012 die **Artikel-29-EU-Datenschutzgruppe** in einem Schreiben an die damals zuständige EU-Kommissarin erneut die Datenschutzprobleme beim Anti-Doping-System der WADA dargelegt. Diese stehe aus deren Sicht nicht mit der Europäischen Datenschutzrichtlinie 95/46/EG im Einklang.

So kann nach deren Ansicht beispielsweise die **Einwilligung der Sportlerinnen und Sportler in Dopingkontrollen** nicht als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten herangezogen werden.

Zudem wies die Expertengruppe darauf hin, dass Datenübermittlungen aus der EU an die ADAMS Datenbank und eine Weiterübermittlung der Daten an andere Drittstaaten nur dann erfolgen könnten, wenn in dem jeweiligen Staat ein **angemessenes Datenschutzniveau** gewährleistet sei oder die Ausnahmetatbestände des Artikel 26 der Datenschutzrichtlinie erfüllt seien. Auch sei die WADA aufzufordern, die Verhältnismäßigkeit der Erhebung „**Whereabouts**“ (Aufenthaltsdaten zur Ermöglichung von Spontankontrollen) zu überprüfen und zumindest die Speicherzeit dieser Daten zu verkürzen (siehe dazu u.a. den Bericht des deutschen Datenschutzbeauftragten 2012, Seite 124).

Bereits im Jahr 2009 hat die **Artikel-29-EU-Datenschutzgruppe** in einer umfangreichen 2. Stellungnahme – bei grundsätzlicher Unterstützung der Anti-Doping-Initiative der WADA – ausführlich darauf hingewiesen, dass Code und Standards dem innereuropäischen Recht widersprechen (Working-Paper-WP162, 0746/09/DE).

Nach den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des österreichischen Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), welche die Art. 25 und 26 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG umsetzen, unterliegt die **Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland** einer Genehmigungspflicht der Datenschutzbehörde, soweit nicht der Datenverkehr gemäß § 12 DSG 2000 genehmigungsfrei ist. Keiner Genehmigung

gemäß § 13 DSG 2000 bedarf etwa der **Datenverkehr mit Empfängern in Drittstaaten mit angemessenem Datenschutz.**

Im Hinblick auf die Rechtslage in Kanada hat die **EU-Kommission** (Entscheidung der Kommission 2002/2/EG vom 20. Dezember 2001, ABl. Nr. L 2 vom 4. Jänner 2002 S. 13) festgestellt, dass eine **genehmigungsfreie Übermittlung oder Überlassung nach Kanada** (nur) dann möglich ist, wenn der Empfänger dem **kanadischen Gesetz über personenbezogene Informationen und elektronische Dokumente (Personal Information Protection and Electronic Documents Act)** vom 13. April 2000 unterliegt.

Mehrfach gab es in der EU durch Datenschutzexperten eine **datenschutzrechtliche Beurteilung der privaten Stiftung World-Anti-Doping-Agency (WADA).**

Die WADA, eine Stiftung nach schweizerischem Recht mit Sitz in Montreal, Provinz Quebec/Kanada, unterliegt dort nicht dem Geltungsbereich der EU-Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG.

Eine Übermittlung von Sportlerdaten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union an **Drittstaaten** – in diesem Fall an die WADA – ist nur nach den Vorgaben der Art. 25 und 26 der Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG und den §§ 12 und 13 DSG 2000 zulässig (etwa bei einem **angemessenen Datenschutzniveau** im Empfängerstaat oder wenn eine rechtmäßige **Zustimmung** des/der Sportlers/in vorliegt).

Die WADA unterliegt aber nach vorliegenden Expertisen nicht dem kanadischen Datenschutzrecht (auch nicht dem der Provinz Quebec), da sich das kanadische Datenschutzgesetz („Personal Information Protection and Electronic Documents Act“) auf privatwirtschaftliche Organisationen bezieht, die im Rahmen **kommerzieller Tätigkeiten** personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder weitergeben. Nicht kommerzielle Tätigkeiten – wie die der privaten Stiftung WADA – fallen nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes (!).

Es gab somit offensichtlich hinsichtlich der WADA in den letzten Jahren in **Kanada keine datenschutzrechtliche Aufsicht** und damit auch keine Kontrolle über die Verwendung der aus der Europäischen Union und anderen Kontinenten (Ländern) übermittelten Daten von Sportlerinnen und Sportlern (Schutz vor unberechtigtem Zugriff, Missbrauch und Manipulation etc.).

Damit ist es trotz der gültigen Entscheidung der Kommission (2002/2/EG) vom 20. Dezember 2001 absolut fraglich, ob es in Kanada überhaupt ein „angemessenes Schutzniveau“ gibt, das für die Übermittlung personenbezogener Daten von Sportlerinnen und Sportlern sowie von Betreuerinnen und Betreuern im Kontext der WADA eine unabdingbare Voraussetzung ist.

Nun spricht jedoch der **WADA-Code 2015** in Art. 14.5. im 2. Absatz (erstmalig) von einer – aus h.o. Sicht **eingeschränkten – Aufsicht kanadischer Datenschutzbehörden.**

„Um als Clearingstelle für Daten aus Dopingkontrollverfahren und Entscheidungen des Ergebnismanagements fungieren zu können, entwickelte die WADA das Datenbankmanagement ADAMS, das die Grundsätze des Datenschutzes umsetzt. Die WADA achtete bei der Entwicklung von ADAMS insbesondere auf dessen Einhaltung von Datenschutzbestimmungen und –standards, die für die WADA und andere Organisationen gelten, die ADAMS verwenden.

Personenbezogene Informationen über einen Athleten, oder Athletenbetreuer oder andere Beteiligte bei der Dopingbekämpfung werden von der WADA unter Aufsicht kanadischer Datenschutzbehörden streng vertraulich und in Einklang mit dem internationalen Standard für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Informationen gepflegt.“

Es stellen sich somit für den österreichischen Datenschutzrat mehrere Fragen:

1. Wurde der „**Personal Information Protection and Electronic Documents Act**“ in Kanada dahingehend geändert, dass dessen Datenschutzregelungen auch für nichtkommerzielle Tätigkeiten gelten?
2. Unterliegen künftig Übermittlungen von personenbezogenen und/oder **sensiblen Gesundheitsdaten von Sportlerinnen und Sportler** an die **WADA mit Sitz in der Provinz Quebec** damit der **geltenden Fassung des Personal Information Protection and Electronic Documents Act** und sind diese daher entsprechend der zitierten Entscheidung der EU-Kommission genehmigungsfrei?
3. Wenn nein, gibt es eine andere Rechtsgrundlage in Kanada, durch die sich eine **Aufsicht kanadischer Datenschutzbehörden über private Organisationen (wie beispielsweise die WADA)**, die im Rahmen nichtkommerzieller Tätigkeiten personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder weitergeben, ergibt?
4. Welche der in Artikel 14.5. des WADA-Code angesprochenen **kanadischen Datenschutzbehörden** sind in Quebec für die WADA hinsichtlich einer datenschutzrechtlichen Aufsicht nach nationalen Regelungen zuständig?

Ich darf Sie aufgrund der demnächst stattfindenden Sitzung des Datenschutzrates (3. Oktober 2014), bei dem die Novellierung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 beraten wird, um ehestmögliche Übermittlung Ihrer Antwort ersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johann Maier

Vorsitzender des österreichischen Datenschutzrates

Elektronisch gefertigt